

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BASF Schweiz AG für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen des Bereichs Construction Chemicals (AGB)

## 1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die BASF Schweiz AG (nachfolgend «BASF»).

## 2. Angebot und Annahme

Die Angebote von BASF sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, BASF ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch BASF zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von BASF.

## 3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschliesslich aus den Produktspezifikationen der BASF. Öffentliche Äusserungen oder für die Ware ausserhalb der Vereinbarung identifizierte Verwendungen (z.B. nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH) stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

## 4. Beratung

Soweit BASF Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

## 5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich pro Einheit zuzüglich anwendbarer Mehrwertsteuer und ohne VOC-Abgabe, sofern nicht anders offeriert.

5.2 Sollte BASF in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ihre Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen ändern, so ist BASF berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Auslieferungen, welche unverzüglich erfolgen müssen, werden als Express taxiert und gesondert verrechnet.

5.4 Bei erschwerter Zufahrt, erschwertem Ablad und/oder Wartezeiten wird der Mehraufwand verrechnet.

5.5 Für Bestellungen bis zu einem vereinbarten Nettowarenwert wird ein Administrationszuschlag verrechnet

5.6 Alle Lieferungen werden unabhängig von der Transportdistanz mit einem Transportkostenanteil von CHF 0.07 pro kg verrechnet. Änderungen aufgrund veränderter Kosten oder neuer Kostenfaktoren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.7 Auslieferungen, welche vor 10 Uhr oder zu einer bestimmten Tageszeit (Fixtermin) erfolgen müssen, werden als Terminlieferung taxiert und mit einem Zuschlag von CHF 50.- verrechnet.

5.8 Für Spezialtransporte (z.B. Kranwagen) wird der Mehraufwand verrechnet.

5.9 Alle Gebinde, ausgenommen EURO-Paletten und Container, sind im Preis inbegriffen und werden nicht zurückgenommen. EURO-Paletten und Container bleiben im Eigentum der BASF und sind vom Käufer sofort nach Entleerung dem Customer Service Center zu melden. Die Rücknahme erfolgt i.d.R. anlässlich der nächsten Lieferung. Die Reparatur von durch den Käufer verursachten Beschädigungen erfolgt zu Lasten des Käufers.

## 6. Rücksendungen

Warenrücksendungen von mangelfreier Ware werden nur nach vorheriger Mitteilung und Genehmigung durch BASF, in einwandfreiem Zustand und Originalverpackung, angenommen. Sie werden mit höchstens 80% des Rechnungsbetrages gutgeschrieben. Diese Gutschrift muss innerhalb von 12 Monaten verwendet werden. Transportkosten werden vom Käufer getragen.

## 7. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Lieferungen befindet sich am Standort der BASF, sofern nicht anders offeriert. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der BASF.

## 8. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar nach Erhalt auf dem Lieferschein zu vermerken und gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an BASF innerhalb von 8 Tagen oder den dafür vereinbarten Fristen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

## 9. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BASF Schweiz AG für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen des Bereichs Construction Chemicals (AGB)

für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

## 10. Zahlung

**10.1** Rechnungen sind sofern nicht anders vereinbart zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto. Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Bei Zahlungsverzug ist BASF ausserdem berechtigt, ohne Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten.

**10.2** Der Käufer fällt bei Missachtung der Zahlungsfrist automatisch und ohne zusätzliche Mahnung in Verzug, wobei ein Verzugszins von monatlich 1 % geschuldet ist.

## 11. Rechte des Käufers bei Mängeln

**11.1** Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemässen Untersuchung feststellbar sind, sind BASF innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; alle anderen Mängel sind BASF innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmass der Mängel genau bezeichnen. Für verspätet gerügte Mängel wird jede Haftung ausdrücklich wegbedungen. Wird die Ware ohne Prüfung verarbeitet, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche verwirkt.

**11.2** Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies BASF gemäss Ziffer 11.1 ordnungsgemäss angezeigt, hat BASF das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). BASF behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 12.

**11.3** Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware, soweit nicht anderweitig gesetzlich zwingend geregelt.

## 12. Haftung

**12.1** Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der BASF auf den Kaufpreis der betroffenen Lieferung. Im Übrigen wird jede weitergehende Haftung von BASF ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**12.2** Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzug oder Unmöglichkeit sind, ausser im Falle von Vorsatz oder groben Verschuldens, in ihrer Höhe auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen Teils der Lieferung beschränkt.

## 13. Aufrechnung

Der Käufer kann gegen Ansprüche der BASF nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

## 14. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann BASF, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

## 15. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt ausserhalb des Einflussbereiches von BASF liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher BASF die Ware bezieht, reduzieren, so dass BASF ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist BASF (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für BASF nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von BASF vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist BASF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 16. Zugang von Erklärungen

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

## 17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der BASF oder – nach Wahl von BASF – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

## 18. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet Schweizer Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

BASF Schweiz AG  
Klybeckstrasse 141, CH-4057 Basel

Fassung vom 11/2016